



Bezirk
Oberpfalz



Sozialverwaltung

beraten | fördern | helfen



Bezirk Oberpfalz: Partner der Kranken, Behinderten und Senioren

Herausgeber

Bezirk Oberpfalz
Sozialverwaltung
Ludwig-Thoma-Straße 14
93051 Regensburg
sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de
www.bezirk-oberpfalz.de

Redaktion

Bezirk Oberpfalz
Sozialverwaltung
Peter Dirmaier/Kurt Kiener

Herstellung

Layout: Grafikbüro Gegensatz, Regensburg
Druck: Dimetria Druck, Straubing (12/09/10)

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die vorliegende Broschüre ergänzt und aktualisiert die 1. Auflage aus dem Jahre 2001. Sie berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen ebenso wie zum Beispiel neue Zuständigkeiten und die neuere Rechtsprechung.

Zwei besonders tiefgreifende Änderungen möchte ich herausgreifen: Zum einen die Ablösung und Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zum anderen die Zusammenführung der Zuständigkeit für die gesamte Eingliederungshilfe bei den bayerischen Bezirken. Damit wird die bisher von den Landkreisen und kreisfreien Städten vollzogene Aufgabe der ambulanten Eingliederungshilfe seit 1.1.2008 ausschließlich von den Bezirken wahrgenommen.

Nahezu 93 Prozent seiner gesamten Ausgaben wendet der Bezirk Oberpfalz als überörtlicher Träger für die Sozialhilfe auf. Im vergangenen Jahr 2008 waren dies gut 234 Millionen Euro. Damit wird deutlich, welche hohe Verantwortung und soziale Kompetenz der Gesetzgeber dem Bezirk zugewiesen hat. Circa 11.500 Leistungsberechtigte in der Oberpfalz stützen sich auf diese Verantwortung.

Die vorliegende Broschüre – die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – soll dazu beitragen, das Wesen der Sozialhilfe, seine Besonderheiten und Voraussetzungen, vor allem aber die Rechte der Leistungsberechtigten näher zu erläutern und darzustellen.

Sie soll die Position der Leistungsberechtigten stärken und bei Bedarf zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe ermutigen. So gesehen wird sie für alle Interessierten ein echter Ratgeber sein.

Regensburg, im Dezember 2009

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz



Der Bezirk Oberpfalz berät, hilft und fördert Aufgaben, Zuständigkeit, Leistungen, Investitionen	5
Gliederung der Sozialverwaltung Organisation, Anschrift	9
Allgemeine Grundsätze Aufgaben der Sozialhilfe, Nachrang der Sozialhilfe, Anspruch auf Sozialhilfe, Träger der Sozialhilfe, Zuständigkeiten und Einsetzen der Sozialhilfe	13
Einsatz von Einkommen und Vermögen Einkommen im Sinne des SGB XII, Einkommensgrenzen, Kostenbeitrag aus Einkommen über und unter der Ein- kommensgrenze, Einsatz des Vermögens, darlehensweise Hilfegewährung, Berechnungsbeispiele	19
Überleitung von Ansprüchen Zivilrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus Übergabe- verträgen, Abgeltung von Leibgedingen, Schenkungen	26
Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger Allgemeines, Eigenbedarf, Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen (Berechnungsbeispiele), Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen (Berechnungsbeispiele)	29
Ergänzende Hinweise zu sonstigen Leistungen Leistungen der Pflegeversicherung, Blindengeld, Kriegsopferfürsorge	35



Der Bezirk Oberpfalz berät, hilft und fördert

Aufgaben

Nach dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind dem Bezirk Oberpfalz die Aufgaben des „überörtlichen Trägers“ der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge zugeordnet.

In dieser Eigenschaft hat er sich neben den „örtlichen Trägern“, den Landkreisen und kreisfreien Städten, der besonders Hilfebedürftigen anzunehmen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, soweit sie dazu aus eigenen Kräften nicht in der Lage sind.

Ausgaben

Im Rahmen ihrer überörtlichen Zuständigkeit sind den Bezirken die besonders kostenintensiven Hilfearten zugewiesen, um so einseitige Belastungen der örtlichen Träger zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sicherzustellen. Die Bezirke erfüllen insofern auch eine **Ausgleichsfunktion**.

Delegation

Die Bezirke haben die Möglichkeit, eine Reihe der ihnen nach dem Gesetz zugewiesenen Hilfen zur Durchführung auf die örtlichen Sozialhilfeträger (kreisfreie Städte und Landkreise) zu übertragen.

Davon hat auch der Bezirk Oberpfalz, zwar nur in geringem Maße, Gebrauch gemacht. In seinem Auftrag entscheiden die kreisfreien Städte und Landkreise lediglich über die stationären Hilfen zur Gesundheit (z.B. Krankenhauskosten) sowie über stationäre Altenhilfen (nicht jedoch Altenheim- bzw. Pflegeheimkosten).

Leistungsarten

Unmittelbar zuständig ist der Bezirk Oberpfalz insbesondere für die folgenden Leistungen:

- Ambulante Frühförderung für behinderte Kinder
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in voll- und teilstationären Einrichtungen, z.B. Wohnheime, Förderstätten und Werkstätten, Tagesstätten, integrative Kindergärten, -krippen und -horte
- Hilfe für behinderte Kinder zur Schulausbildung (z.B. in Förderschulen und Internaten)
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule (z.B. schwerbehinderte Studenten)
- Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen

Leistungsarten

- Hilfe für psychisch kranke und behinderte Menschen (z.B. Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen)
- Hilfe für Suchtkranke
- Hilfen in betreuten Wohnformen für geistig und körperlich behinderte Menschen
- Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen
- Versorgung mit Hilfsmitteln
- Teilnahme am Behindertenfahrdienst
- Sonstige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Ambulante Schwerstbehindertenbetreuung
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen in stationären Einrichtungen (insbesondere Altenheime)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen einer Heimbetreuung
- Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen¹
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Blindenhilfe
- Hilfe für Deutsche im Ausland

¹) Der Bezirk Oberpfalz ist jedoch **nicht** für die Vergabe von Heimplätzen zuständig. Dies liegt in der Zuständigkeit der Heimträger. Mit dem jeweiligen Heimträger ist ein Heimvertrag abzuschließen.

Darüber hinaus ist er zuständig für

- bestimmte Kriegsopferfürsorgeleistungen
- anteilige Kosten der Jugendhilfe in Heimen der Erziehungshilfe
- die Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Eingliederungshilfe an körperlich und geistig behinderte Menschen durch regionale und überregionale Dienste der offenen Behindertearbeit
- die Förderung von Integrationsfirmen und Zuverdienstarbeitsplätzen
- Leistungen nach dem Unterbringungsgesetz
- Leistungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz
- die Vereinbarung von Pflegesätzen in den Alten- und Pflegeheimen sowie der Entgeltsätze in den Behinderteneinrichtungen und von ambulanten Diensten

Der Bezirk Oberpfalz investiert Mittel in Millionenhöhe in

- die Förderung von neuen teil- und vollstationären Behinderteneinrichtungen und die Sanierung bzw. den Um- und Ausbau bestehender Einrichtungen (z.B. Werkstätten, Wohnheime, Wohnpflegeheime)
- die Förderung ambulanter Dienste und Beratungsstellen für behinderte Menschen in der Oberpfalz (z.B. Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen, Beratungsstellen für Blinde, Hörgeschädigte, Krebskranke, Autisten)
- die mit allen bayer. Bezirken gemeinsame Förderung ambulanter Dienste und Beratungsstellen für behinderte Menschen in Bayern

Darüber hinaus gewährt der Bezirkstag der Oberpfalz bzw. sein Sozialhilfeausschuss Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Behinderteneinrichtungen (z.B. Tagesstätten an Förderschulen, Heime, Werkstätten und Förderstätten) oder Pflegeheime unterhalten.



Gliederung der Sozialverwaltung

Tel. 9100-2000

Leiter der Sozialverwaltung

Ltd. Regierungsdirektor Karl-Peter Hartmann

Tel. 9100-2100

Referat 1

Leiter: Verwaltungsoberamtsrat Kurt Kiener

- Geschäftsleitung
- Grundsatzfragen
- Innere Organisation
- Haushalt
- Pflegesätze
- Zuschüsse und Fördermaßnahmen
- Sozialplanung und Bedarfsklärung
- Geschäftsstelle der Bezirksentgeltkommission
- EDV
- Sozialpädagogischer Fachdienst

Tel. 9100-2200

Referat 2

Leiter: Verwaltungsoberamtsrat Oswald Westiner

- Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen in Einrichtungen
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Kriegssopferfürsorgestelle

Referat 3

Leiter: Verwaltungsoberamtsrat Franz Hofmeister

- Ambulante Frühförderung
- Heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter
- Eingliederungshilfe in teil- und vollstationären Einrichtungen, z.B. Wohnheime für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Menschen, Internate für behinderte schulpflichtige Kinder, Integrative Kindergärten
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich Hilfen zum Besuch einer Hochschule
- Wohngemeinschaften und betreutes Einzelwohnen für seelisch behinderte Menschen
- Hilfen in Bezirkskliniken für Psychiatrie sowie in sonstigen psychiatrischen Fachkrankenhäusern
- Psychiatrische Familienpflege
- Leistungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz
- Blindenhilfe
- Hilfsmittelversorgung
- Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
- Ambulante Schwerstbehindertenbetreuung
- Hilfen zur wohnungsmäßigen Verbesserung behinderter Menschen

Tel. 9100-2300

Referat 4

Leiter: Verwaltungsoberamtsrat Johannes Haala

- Hilfen in Werkstätten für behinderte Menschen, Fördergruppen und Förderstätten einschließlich Wohnheimunterbringung
- Ambulante Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen in betreuten Wohnformen
- Behindertenfahrdienst
- Hilfe für Deutsche im Ausland

Anschrift:

Bezirk Oberpfalz
Sozialverwaltung
Ludwig-Thoma-Straße 14
93051 Regensburg
Telefon: 0941/9100-0
Telefax: 0941/9100-2199
sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de



Allgemeine Grundsätze

Aufgaben der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die umfassende Aufgabe, dem Leistungsberechtigten nach der Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – SGB XII). Sie leistet an jeden, der in Not ist. Dabei ist allerdings das Prinzip des Nachrangs (§ 2 SGB XII) zu beachten, d.h. Selbsthilfe und Leistungen anderer gehen der Sozialhilfe vor.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderlichen Mittel von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämter, Rentenversicherungsträger, sonstige Versicherungsträger) erhält. Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder Träger anderer Sozialleistungen, bleiben vorrangig bestehen.

Diesem Grundsatz folgend müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- Nicht ausreichendes Einkommen
- Nicht ausreichendes Vermögen
- Fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören z.B. auch die Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, die Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und die Beihilfeansprüche.

Alleinstehende Hilfesuchende haben bei einem Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet also, dass der Leistungsberechtigte zunächst sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

Anspruch auf Sozialhilfe

Soweit das Gesetz bestimmt, dass die Leistung zu erbringen ist, besteht ein Anspruch auf die Hilfe. Dies ist bei den meisten Hilfearten der Fall. Nur wenige Hilfen sind Ermessensleistungen.

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe) und den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Die **Bezirke** sind **sachlich** zuständig

- für alle Leistungen der Eingliederungshilfe
- für alle Leistungen der Sozialhilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen (also auch in Altenpflegeeinrichtungen)
- für die Leistungen der Blindenhilfe;

die **kreisfreien Städte und Landkreise** für alle übrigen ambulanten Hilfen.

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** des Leistungsberechtigten. Für die Hilfe in einer **Einrichtung** und in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten ist jedoch der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat oder in den letzten zwei Monaten vor seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat. (Hatte z.B. ein Heimbewohner vor der Aufnahme in einem Oberpfälzer Heim seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nürnberg, dann ist die Zuständigkeit des Bezirks Mittelfranken gegeben.)

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt. Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

Hilfearten

Das Sozialgesetzbuch XII unterscheidet zwischen sieben Hilfearten:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt
- die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- die Hilfen zur Gesundheit
- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- die Hilfe zur Pflege
- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- die Hilfe in anderen Lebenslagen

Schwerpunkt der bezirklichen Hilfen ist die Eingliederungshilfe und die stationäre Hilfe zur Pflege.

Grundsätzliches zur Antragstellung

Der Hilfebedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z.B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeithalber an den Bezirk Oberpfalz weiter.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.

Der Formblattantrag auf Gewährung von Hilfe kann beim Bezirk Oberpfalz telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Er steht auch auf der Homepage des Bezirks Oberpfalz unter www.bezirk-oberpfalz.de in der Rubrik **Soziales und Gesundheit** zum Download bereit.

Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zur Sozialverwaltung und zu Ansprechpartnern.

Dem Antragsformular sind immer folgende Unterlagen beizufügen (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen
- Vollständige Girokontoauszüge der letzten 6 Monate
- Kopien aller Sparkonten (und sonstiger Geldanlagen) der letzten zehn Jahre (auch bereits aufgelöste)
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- Der zuletzt von der Pflegekasse erlassene Bescheid über die Zuordnung einer Pflegestufe

Diese aufgeführten Unterlagen werden auch für den Ehegatten benötigt.

Der ungedeckte Bedarf ist entscheidend

Nach den Prinzipien der **Bedarfsdeckung** und des **Nachranges** muss die Sozialhilfe immer dann leisten, wenn nach dem Einsatz eigenen Einkommens oder eigenen Vermögens und der Mittel aus sonstigen Ansprüchen ein **ungedeckter Bedarf** übrig bleibt.

Was gehört zum Einkommen im Sinne des SGB XII?

Einkommen

Der Begriff deckt sich **nicht** mit **steuerrechtlichen** Bestimmungen; er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch folgendermaßen definiert: Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur. Es kommt nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig erzielt werden.

anrechnungsfrei

Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- die in § 292 Abs. 2 und 4 Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen wie z.B. Blindengeld

maßgebendes „bereinigtes“ Einkommen

Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- das Arbeitsförderungsgeld

Damit wird deutlich, dass **grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen** heranzuziehen ist. Dieses entspricht in der Regel dem **Nettoeinkommen** abzüglich der Versicherungsbeiträge und der Werbungskosten.

Beispiel einer Einkommensbereinigung

Herr F. hat als Arbeiter Bruttobezüge in Höhe von monatlich 3.000,00 Euro. Weitere monatliche Einnahmen: Kindergeld 164,00 Euro, aus Vermögen bezieht Herr F. Zinsen in Höhe von 300,00 Euro jährlich. Herr F. hat folgende monatliche Zahlungsverpflichtungen: Lohn- und Kirchensteuer 270,00 Euro, Sozialversicherungsbeiträge 300,00 Euro, private Haftpflichtversicherung 10,00 Euro, Rundfunk- und Fernsehgebühren 17,00 Euro, Tageszeitung 20,00 Euro, Vorauszahlung Strom und Gas 70,00 Euro, Fahrtkosten zum Arbeitsplatz 60,00 Euro.

Beispielrechnung

Monatslohn brutto	3.000,00 Euro
Kindergeld	164,00 Euro
Zinsen aus Guthaben jährlich 300,00 Euro	25,00 Euro

Unbereinigtes Einkommen 3.189,00 Euro

abzüglich	
Lohn- und Kirchensteuer	270,00 Euro
Sozialversicherungsbeiträge	300,00 Euro
Haftpflichtversicherung	10,00 Euro
Fahrtkosten zum Arbeitsplatz	60,00 Euro
Arbeitsmittelpauschale	5,20 Euro

Tageszeitung, Rundfunk- und Fernsehgebühren und Vorauszahlung Strom und Gas sind nicht absetzbar, weil sie nicht mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben darstellen bzw. im Grundbetrag enthalten sind.

Das maßgebliche bereinigte Einkommen beträgt somit 2.543,80 Euro

Einkommengrenzen (Freigrenze)

Das Gesetz mutet bei den meisten Hilfen – wie z.B. Hilfe zur Pflege im Heim oder im häuslichen Bereich – einen Beitrag zur Deckung des Bedarfs erst dann zu, wenn Einkommengrenzen (§§ 85, 86 SGB XII) überschritten werden, die gebildet werden aus:

- einem **Grundbetrag** in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes
- den **angemessenen Unterkunftskosten** (z.B. Miete, Hauslasten)
- den **Familienzuschlägen** in Höhe von 70 Prozent des Eckregelsatzes für den Ehegatten und für alle von einem der Ehegatten oder dem Hilfesuchenden überwiegend unterhaltenen Personen

Kostenbeitrag aus Einkommen über der Einkommengrenze (§ 87 SGB XII)

Das die gesetzliche Einkommengrenze übersteigende bereinigte Einkommen ist in der Regel nur in angemessenem Umfang einzusetzen. Dabei sind die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der hilfesuchenden Person zu berücksichtigen.

Kostenbeitrag aus Einkommen unter der Einkommengrenze (§ 88 SGB XII)

Der Einsatz von Einkommen unter der Einkommengrenze betrifft insbesondere jene Fälle, in denen durch einen Heimaufenthalt „häusliche Einsparungen“ entstehen (§ 92a Abs. 1 SGB XII). Eine „häusliche Einsparung“ wird auch neben einem Kostenbeitrag über der Einkommengrenze verlangt.

Wird ein Ehepartner im Heim betreut, verbleibt dem anderen Ehepartner aus dem gemeinsamen Einkommen ein „Garantiebetrag“ zur Bestreitung seines Lebensunterhalts. Dabei werden die bisherigen Lebensverhältnisse berücksichtigt.

Erhalten Personen, die keinen Anderen (z.B. Ehegatten) überwiegend unterhalten, Hilfe zur Pflege in einem Heim, wird ihr Einkommen, auch wenn es unter der Einkommengrenze liegt, in der Regel voll beansprucht.

Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

Vermögen ist das **gesamte verwertbare Vermögen**, z.B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke) usw.

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe **stets unberücksichtigt** bleiben (**Schonvermögen**).

Die wichtigsten sind

- das **„angemessene Hausgrundstück“**, das dem Leistungsberechtigten oder seinen näheren Angehörigen (Ehepartner, minderjährige Kinder) als Wohnung dient

sowie

- **kleinere Barbeträge**. Bei Alleinstehenden sind dies zur Zeit 2.600,00 Euro. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 Euro auf gemeinsam 3.214,00 Euro. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 Euro gewährt.

Darlehensweise Hilfgewährung

Ist Vermögen einzusetzen, aber die **sofortige** Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (z.B. vorzeitige Kündigung von Verträgen mit erheblichem Wertverlust), so kann die Hilfe auch in Form eines **rückzahlbaren Darlehens** erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist dann abzusichern, z.B. bei einzusetzendem Haus- und Grundvermögen durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger. Über die Verzinsung entscheidet der Sozialhilfeträger im Einzelfall.

verwertbares Vermögen

Schonvermögen

Haus

Barvermögen

Darlehen

Grundbetrag

Unterkunftskosten

Familienzuschläge

über der Freigrenze

unter der Freigrenze

Beispiele

Alleinstehender

Alleinstehende Person im Pflegeheim

Herr A., 75 Jahre, verwitwet, ist medizinisch gesehen pflegebedürftig im Sinne des SGB XII und des SGB XI.

Er bezieht eine mtl. Rente	1.200,00 Euro
Die Pflegekasse (Pflegestufe II) leistet mtl.	1.279,00 Euro
Die Pflegeheimkosten betragen	2.800,00 Euro

Sein Renteneinkommen hat Herr A. zur Deckung der Heimkosten voll einzusetzen; ebenso die Leistungen der Pflegekasse. Ein etwaiges Sparvermögen muss er bis auf den Rest von 2.600,00 Euro aufbrauchen, bevor die Sozialhilfe überhaupt einsetzt.

Rechenbeispiel

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Pflegeheimkosten (Pflege+Unterkunft u. Verpflegung+Investitionskosten)	2.800,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) (27 Prozent des Eckregelsatzes von z.Zt. 359,00 Euro)	96,93 Euro
Gesamtbedarf im Pflegeheim somit insgesamt	2.896,93 Euro
abzügl. Leistungen der Pflegekasse (Stufe II)	1.279,00 Euro
abzügl. eigenes Einkommen (Rente)	1.200,00 Euro
Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) monatlich	419,93 Euro

Ein Ehepartner (hier Ehemann) befindet sich im Pflegeheim

Das Einkommen des Ehemannes (Rente) beträgt	1.000,00 Euro
Das Einkommen der Ehefrau (Rente) beträgt	700,00 Euro

(Eheleute gelten, auch wenn ein Partner in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft).

Die Pflegeversicherung (Stufe II) leistet mtl.	1.279,00 Euro
Die Miete für die Wohnung der Ehefrau beträgt	400,00 Euro
Die Kosten im Pflegeheim (Pflegestufe II) für den Ehemann betragen täglich	90,00 Euro

Bedarf:

Heimkosten mtl. (90,00 Euro x 30 Tage)	2.700,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	96,93 Euro
Gesamtbedarf im Pflegeheim	2.796,93 Euro
abzüglich Leistung der Pflegekasse	1.279,00 Euro

ungedeckte Kosten 1.517,93 Euro

Zumutbare Eigenbeteiligung aus dem Einkommen der Eheleute:

Bereinigtes Einkommen der Eheleute	1.700,00 Euro
abzüglich zu verbleibender Garantiebetrag für den im eigenen Haushalt verbleibenden Ehegatten (Grundsicherungsbedarf zuzüglich Zuschlag, der der bisherigen Lebenssituation der Eheleute vor Heimaufnahme Rechnung trägt)	994,10 Euro

Einkommenseinsatz aus dem gemeinsamen Einkommen	705,90 Euro
---	-------------

Soweit dem Ehegatten besondere Belastungen entstehen (z.B. für Haushaltshilfe u.ä.) können diese auf Antrag zusätzlich zum Garantiebetrag berücksichtigt werden

Netto-Sozialhilfe damit 812,03 Euro

Ehepaar

Bedarfsgemeinschaft

Eigenbeteiligung



Übergang von Ansprüchen gem. § 93 Sozialgesetzbuch XII

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 Abs. 1 SGB XII **bis zur Höhe seiner Aufwendungen** auf sich überleiten. Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und ermöglicht dem Träger der Sozialhilfe den Eintritt in die Gläubigerposition der leistungsberechtigten Person. Damit wird der **vom Gesetz gewollte Vorrang** der Verpflichtungen anderer, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätten gewähren können, nachträglich wiederhergestellt. Am **häufigsten** findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit Übergabeverträgen.

Mit **Übergabeverträgen** steht häufig ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Altenteils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergabeanspruch auf Versorgungsleistungen (z.B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat. Muss der Leibgedingsberechtigte aus **besonderen Gründen** (z.B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihm der Verpflichtete für die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der vereinbarten Leistungen eine **Geldrente** (Abgeltungsbetrag) zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 ABGB). Auch diesen Anspruch leitet der Sozialhilfeträger gem. § 93 Abs. 1 SGB XII regelmäßig auf sich über.

Da bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages mehrere Faktoren eine Rolle spielen, wird im Regelfall erst nach eingehender Anhörung des Verpflichteten (§ 24 SGB X) ein **Abgeltungsbetrag** festgesetzt. Maßstab für die Abgeltung von „Wart und Pflege“ ist u.a. der Grad der Pflegebedürftigkeit (in der Regel zwischen 100,00 Euro und 200,00 Euro monatlich) und für die Wohnung der ortsübliche Mietwert. Die Abgeltung der vertraglich festgelegten Verköstigung erfolgt in Anlehnung an den maßgeblichen Sozialhilferegelsatz (in der Regel 100,00 Euro bis 200,00 Euro monatlich).

Wichtige Faktoren bei der Ermittlung dieses Abgeltungsbetrages sind u.a. die Größe des übergebenen Anwesens, die bereits erbrachte Pflege usw. Die Nennung fester Beträge für die Abgeltung ist deshalb generell nicht möglich.

Zivilrechtliche
Ansprüche

Leibgeding

Abgeltung von
Leibgeding

Vorrang

Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforderungsansprüchen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!

Schenkungs-
rück-
forderungen

Schenkungen

Hat der Leistungsberechtigte **früher** Vermögenswerte (z.B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) verschenkt und ist er **innerhalb von 10 Jahren** bedürftig geworden, hat er gemäß § 528 Abs. 1 BGB gegen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles der Schenkung.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gem. § 93 Abs. 1 SGB XII diesen Anspruch des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

Vorrang

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!



Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Allgemeines

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach **bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch**, geht dieser **bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen** zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die **Unterhaltspflichtigen** und deren nicht getrennt lebenden **Ehegatten** oder Lebenspartner sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur **Auskunft** über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse **verpflichtet**. Auch Dritte, wie z.B. der **Arbeitgeber** (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das **Finanzamt** (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind **auskunftspflichtig**.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den Ehegatten, **nur Verwandte 1. Grades** (Eltern bzw. Kinder, nicht aber Enkel, Großeltern) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen.

Geschwister sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Die Heranziehung zum Unterhalt durch die Kinder erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Unterhalt kann demnach nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen einen **angemessenen Selbstbehalt** übersteigt oder einzusetzende Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Ehegatten der unterhaltspflichtigen Kinder der oder des Leistungsberechtigten können zwar nicht zum Unterhalt herangezogen werden, das Einkommen der Ehegatten fließt jedoch in die Unterhaltsberechnung mit ein.

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie wird ein zu einer angemessenen Lebensführung ausreichender **Eigenbedarf** zugestanden. Auch Einkommen über diesem Eigenbedarf wird nur im angemessenen Umfang herangezogen, um Härten zu vermeiden.

Besucht ein volljähriger Behinderter teilstationär **eine Werkstatt für behinderte Menschen**, so müssen für die dabei anfallenden Kosten die Unterhaltspflichtigen weder aus Einkommen noch aus Vermögen Leistungen erbringen. Ist der behinderte Mensch neben dem Besuch der **Werkstatt** noch in einem **Wohnheim** untergebracht, so kommen Unterhaltsleistungen nur für die im **Wohnheim anfallenden Kosten** in Betracht, nicht jedoch für die Werkstattkosten.

Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

Die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten nach dem Zivilrecht erfolgt im Rahmen der Vorschriften des BGB nach den „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland“. In diesen Leitlinien ist grundsätzlich die Anwendung der „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweiligen Fassung vorgesehen.

Der Sozialhilfeträger kann Unterhalt maximal in der Höhe beanspruchen, in welcher der Hilfeempfänger selbst einen Anspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach dem Zivilrecht hat, da nur das **Familienrecht des BGB die Anspruchsgrundlage** darstellt.

Bei mehreren Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Beispiel: Inanspruchnahme des Einkommens unterhaltspflichtiger Kinder

Sachverhalt:

Eine verwitwete 85-jährige pflegebedürftige Frau ist in einem Altenpflegeheim untergebracht.

Die mtl. Pflegeheimkosten einschließlich Taschengeld betragen	3.000,00 Euro
Ihr Renteneinkommen beträgt	1.000,00 Euro
Leistungen der Pflegekasse (Pflegestufe III)	1.470,00 Euro

Die Pflegebedürftige hat einen Sohn, der 50 Jahre alt, Alleinverdiener und verheiratet ist. Er hat zwei Kinder im Alter von 6 und 12 Jahren.

Arbeitseinkommen netto	3.400,00 Euro
Werbungskosten (5 Prozent vom Netto)	170,00 Euro
Aufwendungen für zusätzliche Altersvorsorge (5 Prozent vom Brutto)	200,00 Euro
Miete	500,00 Euro



Ermittlung des Unterhaltsbeitrages des unterhaltspflichtigen Sohnes:

Bereinigtes (zu berücksichtigendes) Einkommen
3.400,00 Euro abzüglich 370,00 Euro (ohne Miete) 3.030,00 Euro

Beträge für den Selbstbehalt

a) für den erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Sohn	1.400,00 Euro
b) für dessen nicht erwerbstätige Ehefrau	1.100,00 Euro
c) für Kind 1 (12 Jahre)	284,00 Euro
d) für Kind 2 (6 Jahre)	233,00 Euro
(c und d jeweils nach Abzug des Kindergeldes) zu berücksichtigender Selbstbehalt	3.017,00 Euro

übersteigendes Einkommen **0,00 Euro**

Bei übersteigendem Einkommen werden vom übersteigenden monatlichen Einkommen 50 Prozent gefordert.

Bei selbstbewohntem Wohnungseigentum ist der Wert des mietfreien Wohnens abzüglich einer monatlichen Hausbelastung dem Einkommen hinzuzurechnen.

**Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen**

Unterhaltspflichtige haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Das unterhaltspflichtige Kind braucht jedoch durch den Elternunterhalt seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden. Insoweit kommt es immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich bleibt ein Haus oder eine Eigentumswohnung sowie ein Notgroschen in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro im Rahmen der Unterhaltsprüfung unberücksichtigt.

Dabei wird auch von der Inanspruchnahme eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung abgesehen, wenn diese vom Unterhaltspflichtigen nicht selbst bewohnt werden. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen. Jede weitere Immobilie stellt dagegen grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

Beispiel:

Der Unterhaltspflichtige ist je zur Hälfte Miteigentümer an zwei Eigentumswohnungen. Seine beiden Miteigentumsanteile dürfen bei der Beurteilung des einzusetzenden Vermögens nicht zusammengerechnet werden mit dem Ergebnis, dass der Unterhaltspflichtige rechnerisch nur Eigentümer einer Wohnung wäre und dadurch beide Immobilien geschütztes Vermögen darstellen würden. Geschützt ist nur **eine** Immobilie. Die weitere Immobilie stellt in Höhe des halben Anteils des Unterhaltspflichtigen verwertbares Vermögen dar.

Sonstiges Vermögen

Bei der Beurteilung, welches sonstige Vermögen dem Unterhaltspflichtigen zu belassen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu unterscheiden zwischen Unterhaltspflichtigen mit geschützter Immobilie und solchen ohne Immobilie.

Unterhaltspflichtiger mit Immobilie

Die als geschützt angesehene Immobilie stellt grundsätzlich eine angemessene Alterssicherung dar. Zusätzlich ist dafür als Erhaltungsaufwand ein Betrag von 25.000 Euro freizulassen. Daneben steht dem Unterhaltspflichtigen ein Notgroschen in Höhe des 3-fachen monatlichen Brutto-Gehalts, mindestens aber 10.000 Euro, zu. Aufwendungen für einen konkreten Bedarf, der voraussichtlich kurz- oder mittelfristig anfallen wird, können berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind Vermögensteile freizulassen, wenn diese z.B. aufgrund geringen Einkommens für den Lebensunterhalt notwendig sind.

Unterhaltspflichtiger ohne Immobilie

In diesen Fällen ist neben dem genannten Notgroschen, den Aufwendungen für einen konkreten Bedarf und weiteren Vermögensteilen, die für den Lebensunterhalt benötigt werden, weiteres Vermögen freizulassen.

Dieses weitere Vermögen hat der BGH wie folgt ermittelt: 5 Prozent des letzten Bruttoeinkommens bei 4 Prozent Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

In diesem Umfang ist dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen.



Ergänzende Hinweise zu sonstigen Leistungen

Pflegeversicherung

Allgemeines

Die Pflegeversicherung als fünfte Säule der deutschen Sozialversicherung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Seit 1. April 1995 werden Leistungen bei häuslicher Pflege und seit 1. Juli 1996 Leistungen bei stationärer Pflege gewährt.

Wann werden Leistungen erbracht?

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung nur auf Antrag des Pflegebedürftigen oder seines Bevollmächtigten/Betreuers bei der Pflegekasse. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt.

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einen erheblichen oder höheren Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität sowie zusätzlich hauswirtschaftlicher Versorgung für voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr haben und täglich mindestens 90 Minuten Pflege benötigen. Bei geringerer Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse, möglicherweise aber auf Sozialhilfe.

Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?

Entscheidend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe.

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig
Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig
Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt eine Einstufung in eine der drei Pflegestufen vor. Die Pflegekasse erteilt einen Bescheid über das Ergebnis der Begutachtung.

Pflegestufen

Häusliche Pflege

Die häusliche Pflege hat sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Pflegeversicherungsrecht (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege.

Entsprechend der Pflegestufe werden von der Pflegekasse als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste und Sozialstationen bis zu 420 Euro (Stufe I), 980 Euro (Stufe II) und 1.470 Euro (Stufe III) im Monat erbracht.

Anstelle der Sachleistung kann von der Pflegekasse ein Pflegegeld beantragt werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Das Pflegegeld in der häuslichen Pflege beträgt derzeit monatlich

Pflegestufe I: 215 Euro
Pflegestufe II: 420 Euro
Pflegestufe III: 675 Euro

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld.

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.470 Euro.

Pflegegeld

Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)

Teilstationäre Pflege umfasst die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung, entweder tagsüber oder während der Nacht. Die Pflegekasse übernimmt derzeit monatlich in

Pflegestufe I: bis zu 420 Euro

Pflegestufe II: bis zu 980 Euro

Pflegestufe III: bis zu 1.470 Euro

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen für die Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens vier Wochen und bis zu einem Wert von maximal 1.470 Euro gewährt.

Vollstationäre Pflege

Die vollstationäre Pflege ist gegenüber der häuslichen und teilstationären Pflege nachrangig (§ 43 Abs. 1 SGB XI).

Die Pflegekasse zahlt eine monatliche Pauschale an die Pflegeeinrichtung, und zwar bei

Pflegestufe I: 1.023 Euro

Pflegestufe II: 1.279 Euro

Pflegestufe III: 1.470 Euro

und in Härtefällen bis zu 1.750 Euro. Die Pflegekasse trägt dabei nur die Kosten für die Pflege. Die anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten muss die pflegebedürftige Person selbst zahlen.

Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die Eingliederung und nicht die Pflege im Vordergrund steht, übernimmt die Pflegekasse 10 Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch monatlich 256 Euro.

Voraussetzungen für Sozialhilfeleistungen

Liegt Pflegebedürftigkeit vor,

- die noch nicht dem Schweregrad der Stufe I entspricht

oder

- besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse

oder

- reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Eigenmitteln nicht aus, den pflegebedingten Aufwand sowie den Lebensunterhalt sicherzustellen,

können Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierüber entscheiden die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise, kreisfreie Städte) bezüglich Pflegegeld und häuslicher Pflege; der Bezirk Oberpfalz bezüglich teilstationärer und vollstationärer Pflege.

Pflegestützpunkte

Die ab 1.1.2009 eingerichteten Pflegestützpunkte haben die Aufgabe, eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen sicherzustellen. Insbesondere der Pflegeberatung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Blindengeld und Blindenhilfe

Blinden Menschen gewähren die Regionen des Zentrums Bayern Familie und Soziales im Auftrag des Freistaates Bayern (früher: Versorgungssämter) Blindengeld (z.Zt. mtl. 518 Euro).

Dieses Blindengeld ist niedriger als die sozialhilferechtliche Blindenhilfe.

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt zur Zeit 608,96 Euro monatlich. Auf Antrag gewährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe – sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – den Differenzbetrag zwischen dem Blindengeld nach dem Bayer. Blindengeldgesetz und der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Bei Heimunterbringung, die ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger finanziert wird (z.B. Pflegekasse), wird das Blindengeld nur zur Hälfte ausbezahlt.

Im Falle der Sozialhilfegewährung wird Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet und verbleibt damit dem Heimbewohner in der gewährten Höhe. Neben dem Blindengeld wird allerdings kein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Kriegsopferfürsorge

Kriegsbeschädigte, behinderte Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) und behinderte Familienangehörige, die vom Beschädigten überwiegend unterhalten wurden bzw. werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kriegsopferfürsorge. Diese Leistungen gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Der Bezirk Oberpfalz ist als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für folgende Hilfen zuständig:

1. Stationäre Hilfe zur Pflege (einschließlich Kurzzeitpflege)
2. Stationäre Hilfe für noch rüstige Heimbewohner
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (einschließlich der Kraftfahrzeughilfen)
4. Hilfen zur Gesundheit

Die vorstehenden Leistungen werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

